

Ordnung für die Wahl der Gemeinleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg (Oldb) K.d.ö.R.

1 Allgemeines

Diese Wahlordnung soll entsprechend der Satzung der Gemeinde ein klares und übersichtliches Verfahren für die Wahl der Gemeinleitung gewährleisten. Gleichzeitig soll sie den geistlichen Aspekten einer „Berufung zum Dienst“ gerecht werden.

Bei der Vorschlagswahl sind alle Gemeindemitglieder aufgefordert,

Kandidaten herauszustellen, „die einen guten Ruf haben und erfüllt sind mit heiligem Geist und Weisheit“ (Apg. 6,3). Bei der Hauptwahl und der Bestätigung der Ältesten ist das Votum Berufung für den Leitungsdienst in der Gemeinde.

2 Grundsätze für die Wahl

- 2.1 In die Gemeinleitung werden gemäß § 7 (1) der Satzung zehn Mitglieder gewählt, davon sind drei als Älteste zu benennen. Die Wahl der Ältesten regelt Nummer 8 dieser Ordnung.
- 2.2 Von den gewählten Ältesten ist einer als Gemeindeleiter zu benennen, die beiden anderen sind dessen Stellvertreter.
- 2.3 Zur rechtsverbindlichen Willenserklärung der Gemeinde gemäß § 4(2) der Satzung sind die drei gewählten Ältesten berechtigt.
- 2.4 Die Wahlperiode beträgt einheitlich vier Jahre. Die Gemeinleitung bestimmt die Termine für die Wahl und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- 2.5 Die Wahl soll bis Ende März des Jahres abgeschlossen sein, in dem die Wahlperiode endet. Die gewählten Mitglieder der Gemeinleitung bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis die Neuwahl abgeschlossen ist.
- 2.6 Alle zwei Jahre wird jeweils die Hälfte der Gemeinleitung (fünf Personen) gewählt. Für die Wahl 2026 gilt eine Übergangsregelung (siehe 11.2)
- 2.7 Scheidet ein gewähltes Mitglied der Gemeinleitung vorzeitig aus, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Gemeinleitung, ob eine Nachwahl stattfinden soll oder nicht. (vgl. Regelung in Nummer 6 und 7)
- 2.8 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg (Oldb).
- 2.9 Wählbar sind alle Mitglieder der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg (Oldb). Sie sollten mindestens seit zwei Jahren Mitglied der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg (Oldb) sein.
Als Älteste können nur volljährige Personen gewählt werden.
- 2.10 Die Wahl ist geheim.

3 Grundsätze für das Wahlverfahren

- 3.1 Die Wahl wird in folgenden Wahlgängen durchgeführt:
 - 3.1.1 Vorschlagswahl zur Ermittlung der Kandidaten für die Hauptwahl,
 - 3.1.2 Hauptwahl,
 - 3.1.3 Wahl der Ältesten durch die Gemeinleitung,
 - 3.1.4 Bestätigung der Ältesten durch die Mitgliederversammlung,
 - 3.1.5 Bestätigung des Gemeindeleiters durch die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Bei der Vorschlagswahl ist nur Briefwahl möglich. Bei der Hauptwahl kann jeder Wahlberechtigte nicht nur durch persönliche Stimmabgabe, sondern auch durch Briefwahl wählen.
- 3.3 Die Wahltermine sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlverfahrens bekannt zu geben.
- 3.4 Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet.

4 Wahlausschuss

- 4.1 Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestellt und ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Gemeinde, von denen eines als Leiter zu bestellen ist.
- 4.2 Mitglieder, die in der Hauptwahl zur Wahl stehen, können nicht dem Wahlausschuss angehören. Sie scheiden gegebenenfalls nach der Vorschlagswahl aus dem Wahlausschuss aus. Wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses dadurch geringer als fünf wird, sind Ersatzleute zu bestellen.
- 4.3 Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1 Feststellung der Namen der nicht wählbaren Gemeindemitglieder,

- 4.3.2 Führung des Wählerverzeichnisses,
- 4.3.3 Ausgabe und Annahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln bei der Briefwahl,
- 4.3.4 Feststellung der Zahl der in der Wahl-Mitgliederversammlung anwesenden Wahlberechtigten,
- 4.3.5 Feststellung der Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 4.3.6 Feststellung des Ergebnisses der Vorschlagswahl und die Aufstellung der Kandidatenliste für die Hauptwahl,
- 4.3.7 Feststellung des Ergebnisses der Hauptwahl,
- 4.3.8 Feststellung des Ergebnisses der Bestätigungswahl der Ältesten und des Gemeinleiters,
- 4.3.9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

4.4 Das Ergebnis der Vorschlagswahl ist vertraulich zu behandeln. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Hauptwahl kann dem Kandidaten sein Wahlergebnis auf seinen Wunsch mitgeteilt werden.

4.5 Die Kandidatenliste für die Hauptwahl ist mindestens zwei Wochen vor der Hauptwahl durch Aushang bekannt zu geben. Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

4.6 Das Ergebnis der Hauptwahl ist in der Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind:

- 4.6.1 die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- 4.6.2 die Zahl der bei der Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge,
- 4.6.3 die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
- 4.6.4 die Zahl der gültigen Stimmzettel,
- 4.6.5 die Namen der in die Gemeindeleitung gewählten Kandidaten mit den auf sie entfallenden Stimmzahlen. Die Stimmzahlen der nicht gewählten Kandidaten sind nicht öffentlich bekannt zu geben. Der Leiter des Wahlausschusses ist berechtigt, dem einzelnen Kandidaten die erhaltene Stimmenzahl auf dessen Wunsch mitzuteilen.

5 Briefwahl

- 5.1 Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlausschuss Stimmzettel und zwei unterschiedlich gekennzeichnete Briefumschläge.
- 5.2 Bis zum festgesetzten Termin, bei der Hauptwahl spätestens bis zum Beginn der Wahl-Mitgliederversammlung, ist der Stimmzettel in dem gekennzeichneten und vom Wahlberechtigten verschlossenen Umschlag, der wiederum in einem mit Absenderangabe versehenen gekennzeichneten Umschlag liegt, dem Wahlausschuss zuzuleiten, der sie bis zur Auszählung ungeöffnet aufzubewahren hat.
- 5.3 Wer Unterlagen für die Briefwahl erhalten hat, kann nicht durch persönliche Stimmabgabe wählen.

6 Vorschlagswahl

- 6.1 Durch die Vorschlagswahl ist aufgerundet ein Drittel mehr Kandidaten aufzustellen als in der Hauptwahl zu wählen sind.
- 6.2 Für die Vorschlagswahl sind vorbereitete Stimmzettel zu verwenden, auf denen die bei dieser Wahl in der Gemeindeleitung verbleibenden Mitglieder und die bisherigen Mitglieder der Gemeindeleitung, die sich nicht zur Wiederwahl stellen, anzugeben sind.
- 6.3 Auf dem Stimmzettel können höchstens so viele Namen eingetragen werden, wie Personen zu wählen sind. Diese Zahl ist auf dem vorbereiteten Stimmzettel anzugeben und durch entsprechende Zeilenvorgaben deutlich zu machen.
Stimmzettel, auf denen mehr Namen aufgeführt sind, sind ungültig.
Ist ein Name nicht zu lesen oder wegen Namensgleichheit nicht eindeutig zuzuordnen, wird dieser Name nicht gewertet.
- 6.4 In der Vorschlagswahl sind die Gemeindemitglieder für die Hauptwahl gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stellen sich in der Vorschlagswahl gewählte Gemeindemitglieder nicht zur Hauptwahl, rücken die mit den nächst höheren Stimmzahlen nach. Bei Stimmengleichheit am Ende der Vorschlagsliste erhöht sich die Anzahl der Kandidaten.

7 Hauptwahl

- 7.1 Auf den Stimmzetteln für die Hauptwahl sind die Namen der in der Vorschlagswahl gewählten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindeleitung ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- 7.2 Die Stimmzettel werden nur vor der Wahl-Mitgliederversammlung oder als Briefwahlunterlagen

ausgegeben.

- 7.3 Jedes Gemeindemitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Personen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen in dem vorgesehenen Feld bei dem betreffenden Namen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt werden, sind ungültig.
- 7.4 In die Gemeindeleitung gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls in der Wahlmitgliederversammlung eine Stichwahl durchzuführen.
- 7.5 Findet eine Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Gemeindeleitungsmitglied statt, ist die gewählte Person für den Rest der verbliebenen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Findet die Nachwahl im Rahmen einer regulären Wahl statt, ersetzt die gewählte Person mit den wenigsten Stimmen das ausgeschiedene Gemeindeleitungsmitglied.

8 Wahl der Ältesten

- 8.1 Die Wahl der Ältesten und ihre Benennung als Gemeindeleiter oder Stellvertreter erfolgt innerhalb der Gemeindeleitung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung als Vertrauensvotum.
- 8.2 Die Wahl der Ältesten findet alle zwei Jahre gemäß dem Wahlrhythmus der Gemeindeleitungswahl statt.
- 8.3 Die Wahl sollte in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindeleitung durchgeführt werden. Wenn ein Ältester vorzeitig ausscheidet, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- 8.4 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindeleitung. Wählbar sind die gewählten volljährigen Mitglieder der Gemeindeleitung.
- 8.5 Die Wahl ist geheim. Einzelheiten regelt die Gemeindeleitung intern.
- 8.6 Für die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält jedes anwesende Gemeindemitglied einen Stimmzettel, auf dem die Namen der gewählten Ältesten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen in dem vorgesehenen Feld bei dem betreffenden Namen. In gleicher Weise erfolgt die Bestätigung des Gemeindeleiters. Beide Bestätigungen können in einem Vorgang erfolgen. Briefwahl ist nicht möglich.
- 8.7 Ein Vertrauensvotum hat erhalten, wer mindestens zwei Drittel (66,6%) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmenzahl ist bekannt zu geben.
- 8.8 Haben ein Ältester oder mehrere Älteste nicht das erforderliche Vertrauensvotum erhalten, hat die Gemeindeleitung unverzüglich eine andere Person zur Bestätigung vorzuschlagen oder den bisherigen Vorschlag zu erneuern. Wird dieses Vertrauensvotum wieder nicht erreicht, bleibt der Platz unbesetzt.
- 8.9 Die Wahl nach Nummer 8.8 kann zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

9 Wahl der Kassenverwalter

- 9.1 Die Gemeindeversammlung bestimmt auf Vorschlag der Gemeindeleitung die Zahl der zu wählenden Kassenverwalter.
- 9.2 Kassenverwalter müssen volljährig sein und werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Januar. Die Neuwahl soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte gewährleistet ist. Sonst gilt Nummer 2.5.
- 9.3 Wenn einer von mehreren der Kassenverwalter vorzeitig ausscheidet, kann eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 9.4 Vorschlagsberechtigt ist die Gemeindeleitung. Aus der Gemeinde können weitere Gemeindemitglieder vorgeschlagen werden.
- 9.5 Die Wahl ist geheim und erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Gemeindemitglied hat so viele Stimmen wie Kassenverwalter zu wählen sind.
- 9.6 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der vorgeschlagenen Kandidaten erreicht, macht die Gemeindeleitung einen erneuten Vorschlag. Wird dieser durch die Mitgliederversammlung wiederum abgelehnt, bestimmt die Gemeindeleitung einen kommissarischen Kassenverwalter.

10 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

11.1 Diese Ordnung ersetzt die Wahlordnung vom Februar 2019. Sie ist in der Gemeindeversammlung vom

14.09.2025 beschlossen worden und ist erstmalig (Ende 2025/Anfang 2026) auf die Wahl anzuwenden.

11.2 Die Wahl 2026 stellt eine Übergangswahl dar. Dafür gelten folgende Sonderregelungen:

Einmalige Sonderregel zu 6. Vorschlagswahl

- 6.1 In der Vorschlagswahl sind vierzehn Kandidaten für die Hauptwahl aufzustellen.
- 6.2 Für die Vorschlagswahl sind vorbereitete Stimmzettel zu verwenden, auf denen die bei dieser Wahl in der Gemeindeleitung verbleibenden Mitglieder und die bisherigen Mitglieder der Gemeindeleitung, die sich nicht zur Wiederwahl stellen, anzugeben sind.
- 6.3 Auf dem Stimmzettel können höchstens zehn Namen eingetragen werden. Diese Zahl ist auf dem vorbereiteten Stimmzettel anzugeben und durch entsprechende Zeilenvorgaben deutlich zu machen.
Stimmzettel, auf denen mehr Namen aufgeführt sind, sind ungültig. Ist ein Name nicht zu lesen oder wegen Namensgleichheit nicht eindeutig zuzuordnen, ist nur dieser Name ungültig.
- 6.4 In der Vorschlagswahl gewählt sind die Gemeindemitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stellen sich in der Vorschlagswahl gewählte Gemeindemitglieder nicht zur Hauptwahl, rücken die mit den nächst höheren Stimmzahlen nach. Bei Stimmengleichheit am Ende der Vorschlagsliste erhöht sich die Anzahl der Kandidaten.

Einmalige Sonderregel zu 7. Hauptwahl

- 7.1 Auf den Stimmzetteln für die Hauptwahl sind die Namen der in der Vorschlagswahl gewählten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindeleitung ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- 7.2 Die Stimmzettel werden nur vor der Wahl-Mitgliederversammlung oder als Briefwahlunterlagen ausgegeben.
- 7.3 Jedes Gemeindemitglied hat zehn Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen in dem vorgesehenen Feld bei dem betreffenden Namen. Stimmzettel, auf denen mehr als zehn Namen angekreuzt werden, sind ungültig.
- 7.4 In die Gemeindeleitung gewählt sind die zehn Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls in der Wahlmitgliederversammlung eine Stichwahl durchzuführen.
- 7.5 Die fünf Personen mit den meisten Stimmen sind für vier Jahre gewählt. Die übrigen fünf sind für zwei Jahre gewählt